Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1995/04/28 KUVS-71-72/7/95;

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1995

**Rechtssatz**

Da ein Fahrrad auch unter den Begriff "Fahrzeug" im Sinne des § 2 Abs 1 Z 19 StVO fällt, macht sich eine Fahrradlenkerin gemäß § 5 Abs 2 iVm § 99 Abs 1 lit b StVO verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wenn sie die an sie gerichtete förmliche Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft verweigert.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at